

**Preisblatt zur Nutzung des Stromverteilnetzes der Stadtwerke Suhl/ Zella-Mehlis Netz GmbH**

**gültig ab 01.01.2017**

**1. Netznutzungsentgelte**

**1.1 Netzpreise für Kunden mit Leistungsmessung**

	<2.500 h/a		> 2.500 h/a	
<b>Entnahmestelle im</b>	Leistungspreis €/kW und Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW und Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
<b>Mittelspannungsnetz<sup>1</sup></b>	8,02	5,26	115,07	0,98
<b>einschließlich Umspannung</b>	11,97	5,38	118,15	1,14
<b>Niederspannungsnetz</b>	14,01	5,54	89,11	2,54

**1.2 Monatsleistungspreis entsprechend StromNEV § 19**

<b>Entnahmestelle im</b>	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis Ct/kWh
<b>Mittelspannungsnetz<sup>1</sup></b>	19,18	0,98
<b>einschließlich Umspannung</b>	19,69	1,14
<b>Niederspannungsnetz</b>	14,85	2,54

**1.3 Reserveinanspruchnahme**

<b>Entnahmestelle im</b>	<b>0-200h</b> €/kW und Jahr	<b>200-400h</b> €/kW und Jahr	<b>400-600h</b> €/kW und Jahr
<b>Mittelspannungsnetz</b>	50,23	60,28	70,32
<b>Umspannung</b>	54,50	65,40	76,30
<b>Niederspannungsnetz</b>	77,90	93,48	109,06

**1.4 Blindarbeit**

Für induktive Blindenergiemengen, welche zu einem  $\cos\phi \leq 0,9$  in der Niederspannung oder  $\cos\phi \leq 0,93$  in höheren Spannungsebenen führen:

<b>Mittelspannungsnetz</b>	2,25 ct/kvarh
<b>Niederspannungsnetz</b>	2,45 ct/kvarh

**1.5 Netzpreise für Kunden ohne Leistungsmessung**

	<b>Grundpreis</b> €/Jahr	<b>Arbeitspreis</b> Ct/kWh
<b>Kleinkunden</b>	44,90	5,17
<b>unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen</b>		2,50

### 1.6 Messung mit Lastgangmessung

	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde
	Messstellenbetrieb
	€/a
Mittelspannung	918,40
Niederspannung	232,80
GSM-Modem	78,00

### 1.7 Messung ohne Lastgangmessung

	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde
	Messstellenbetrieb
	€/a
Drehstromzähler	12,25
Zweitartfzähler	16,20
Wechselstromzähler	7,40
Smart meter basic	17,30
Wandlersatz	18,36

### 2. Entgelt/Vergütung für Mehr-/Mindermengenausgleich bei Kunden ohne Leistungsmessung:

Das Entgelt für Mehr-/Mindermengenausgleich deckt nur die reine Energielieferung bzw. den reinen Energiebezug und wird nach der Rechnungslegung entsprechend Netzentgeltverordnung ermittelt.

### 3. Zusätzliche Zählerablesung auf Wunsch des Lieferanten

nach Aufwand 36,00 €/Stunde

### 4. Umlage § 19 Strom NEV

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der „Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts“ vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Die § 19 StromNEV-Umlage für 2017 wird ab dem 01.01.2017 von Letztverbrauchern erhoben.

### Umsetzung zwischen Netzbetreibern Umlage je Letztverbrauchergruppe

Jahr	LV Gruppe A'	LV Gruppe B'	LV Gruppe C'
2017	0,388 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Die §19-Umlage 2017 berücksichtigt die Ergebnisse der Jahresabrechnung für das Jahr 2015 auf Basis der Wirtschaftsprüferfestate.

### Letztverbrauchsgruppen nach § 19 StromNEV neue Fassung. i.V.m. § 9 KWKG

#### Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

#### Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh.

#### Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

### 5. Belastungsausgleich 2017 nach KWKG

Der deutsche Bundestag hat am 15.12.2016 die Neuregelung des KWKG-Gesetzes verabschiedet. Das KWKG-G 2017 tritt zum 1. Januar 2017 mit entsprechenden Übergangsregelungen für die Jahre 2017 und 2018 in Kraft.

Die KWKG-G-Umlagen werden im Jahr 2017 von Letztverbrauchern erhoben. Aufgrund der von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichten Daten beträgt der Aufschlag 0,438 ct/kWh.

Für die privilegierten Letztverbräuche sind die speziellen Bestimmungen der §§ 27 bis 27c sowie §36 Abs. 3 KWKG anzuwenden.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).

### 6. Offshore-Haftungsumlage für 2017 nach § 17 f EnWG

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Die Ermittlung der Aufschläge auf die Netzentgelte basiert zum einen auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2017. Zum anderen basiert die Ermittlung der Aufschläge auf der Differenz zwischen den tatsächlich wälzbaren Kosten des Jahres 2015 und den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2015. Die Prognose wurde auf Basis eines komplexen, eigens entwickelten und wissenschaftlich begleiteten Simulationsmodells vorgenommen. Die Kosten wurden von den betroffenen Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und 50Hertz Transmission GmbH durch Wirtschaftsprüferbescheinigungen testiert.

**Offshore-Haftungsumlage je Letztverbrauchergruppe (derzeit gültiges KWKG)**

Jahr	LV Gruppe A'	LV Gruppe B'	LV Gruppe C'
2017	-0,028 ct/kWh	0,038 ct/kWh	0,025 ct/kWh

**Letztverbrauchergruppe A:**

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

**Letztverbrauchergruppe B:**

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,05 ct/kWh.

**Letztverbrauchergruppe C:**

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh.

**7. Umlage für abschaltbare Lasten**

Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis).

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind nach §18 AbLaV verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt entsprechend den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen für in dessen § 26 Absatz 2 und 3 genannte Letztverbrauchergruppen nicht anzuwenden sind. Die unten genannte Umlage findet daher auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Die Berechnung der Umlage für 2017 erfolgte auf Basis der prognostizierten Kosten für 2017 einschließlich der Verrechnung eines Guthabens aus der Jahresabrechnung 2015 incl. Zinsen. Die Kostenbasis wurde mit der Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) abgestimmt.

Umlage für abschaltbare Lasten

Jahr	Umlage
2017	0,006 ct/kWh

### **8. Konzessionsabgabe**

Entsprechend der Konzessionsabgabeverordnung werden die jeweils gültigen Höchstbeträge entsprechend den jeweiligen Einwohnerzahlen der Gemeinden erhoben. Die Konzessionsabgabe ist in der jeweils gültigen Höhe den Netznutzungsentgelten hinzuzurechnen. Bei Veränderung der Höhe der Konzessionsabgaben ist die SWSZ Netz GmbH zur Anpassung berechtigt.

### **9. Vorgelagerte Netze**

In den o.g. Netzpreisen sind die Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber (TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG und 50Hertz Transmission GmbH) im Rahmen der Kostenwälzung enthalten.

### **10. Umsatzsteuer**

Die Preise in dieser Anlage sind Nettopreise und erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der zurzeit gültigen Höhe von 19 Prozent. Bei Veränderung der Steuersätze ist die SWSZ Netz GmbH zur Anpassung berechtigt.